

**Richtlinien
für die Verleihung des Gießener Liebig-Stipendiums
an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

**- gestiftet von der Universitätsstadt Gießen -
vom 31.03.2003**

Präambel

Geleitet von der Erinnerung an den Gießener Wissenschaftler Justus Liebig und an seine herausragenden wissenschaftlichen Leistungen sowie dem Bestreben um die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Absicht, die guten Beziehungen zur Justus-Liebig-Universität zu vertiefen und nachhaltig zu stärken, hat die Universitätsstadt Gießen das Gießener Liebig-Stipendium gestiftet, welches nach den folgenden Richtlinien vergeben werden soll.

**§1
Grundsätze** ^{2),3),4)}

- (1) Mit dem Gießener Liebig-Stipendium wird je eine Studierende oder ein Studierender aus
1. den Fachgebieten Chemie, Materialwissenschaften oder Lebensmittelchemie des Fachbereichs Biologie und Chemie,
 2. den Studiengängen Agrarwissenschaften oder Umweltmanagement des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement,
 3. den Studiengängen Ernährungswissenschaft oder Ökotrophologie mit ernährungswissenschaftlicher Ausrichtung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement
- an der Justus-Liebig-Universität Gießen gefördert.
- (2) Das Gießener Liebig-Stipendium wird jährlich neu ausgeschrieben und vergeben.

**§2
Dauer und Höhe**

- (1) Das Stipendium beträgt 550 € monatlich und wird durch die Universitätsstadt Gießen ausgezahlt.
- (2) Das Stipendium erstreckt sich über die Dauer von 12 Monaten und wird in der Zeit vom 01.10. bis zum 30.09. jeweils zum Monatsbeginn ausgezahlt.

§3 Vergabemodus ^{1),2),3),4)}

- (1) Das Stipendium wird an Studierende vergeben, die
1. für den Förderungszeitraum an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingeschrieben sind und für diesen Zeitraum mit Erstwohnsitz in der Universitätsstadt Gießen gemeldet sind,
 2. in den Fachgebieten Chemie, Materialwissenschaften oder Lebensmittelchemie
 - a) zum Masterstudiengang zugelassen sind und den vorausgehenden Bachelor-Abschluss oder als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit mindestens der Note "Sehr gut" bestanden haben,
 - b) oder zu den besten 10 % der Absolventen ihres Prüfungsjahrganges gehören,
 3. in den Studiengängen Agrarwissenschaften oder Umweltmanagement
 - a) zum Masterstudiengang zugelassen sind und den vorausgehenden Bachelor-Abschluss oder als gleichwertig anerkannten akademischen Hochschulabschluss mit der Note "Sehr Gut" oder besser bestanden haben, oder
 - b) zu den besten 10 % der Absolventen ihres Prüfungsjahrganges gehören,
 4. in den Studiengängen Ernährungswissenschaft oder Ökotrophologie mit ernährungswissenschaftlicher Ausrichtung
 - a) zum Masterstudiengang zugelassen sind und den vorausgehenden Bachelor-Abschluss oder als gleichwertig anerkannten akademischen Hochschulabschluss mit der Note "Sehr Gut" oder besser bestanden haben, oder
 - b) zu den besten 10 % der Absolventen ihres Prüfungsjahrganges gehören,
 5. sich mit der Bewerbung verpflichten, nach Abschluss der Förderung einen schriftlichen Bericht über die Erfahrung an der Justus-Liebig-Universität Gießen und in der Universitätsstadt Gießen zu erstellen.
- (2) Die Universitätsstadt Gießen schreibt das Stipendium jährlich im Internet, in mindestens je zwei Fachzeitschriften der Fachgebiete Chemie, Agrarwissenschaften

und Ernährungswissenschaften sowie durch Aushang im Bereich der Justus-Liebig-Universität Gießen bis zum 30.04. eines Jahres aus.

- (3) Für das Stipendium können sich die Studierenden direkt bewerben oder sie werden vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt sind die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Biologie und Chemie sowie des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement an der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (4) Vorschläge und Bewerbungen sind bis zum 01. Juli eines jeden Jahres an die Auswahlkommission zu richten.
- (5) Studierende können das Gießener Liebig-Stipendium nur einmalig erhalten.

§4 Auswahlverfahren⁴⁾

- (1) Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet eine Auswahlkommission, die die Stipendiaten bis spätestens zum 01. September eines jeden Jahres gegenüber der Universitätsstadt Gießen benennt.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus
 1. der bzw. dem für die Kultur zuständigen Stadträtin bzw. Stadtrat der Universitätsstadt Gießen,
 2. einem Mitglied des Präsidiums der Justus-Liebig-Universität Gießen,
 3. einem Mitglied des Dekanats des Fachbereichs Biologie und Chemie,
 4. einem Mitglied des Dekanats des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement.

§5 Widerruf, Rückforderung

Für Widerruf, Rücknahme und Rückerstattung des bewilligten Stipendiums gelten §§ 48 bis 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§6 **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Universitätsstadt Gießen behält sich vor, vor der nächsten Ausschreibung das Gießener Liebig-Stipendium durch Aufhebung dieser Richtlinien zurückzunehmen.

- (2) Im Liebigjahr 2003 wird das Stipendium abweichend von den Ausschreibungsbestimmungen an zwei von den Studiendekanen zu benennende Studierende zum Wintersemester 2003/2004 vergeben und in der Festwoche überreicht.

1) § 3 Abs. 1 geändert durch Beschluss des Magistrats vom 23.05.2005.

2) § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 geändert durch Beschluss des Magistrats vom 06.03.2006

3) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3 geändert, § 3 Nr. 4 neu eingefügt durch Beschluss des Magistrats vom 18.12.2006

4) § 1 Abs. 1, § 3 Abs.1 und 3, § 4 Abs. 1 geändert durch Beschluss des Magistrats vom.....